

# **Wanderclub Baunach e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Wanderclub Baunach e.V.“ und wurde am 1. Februar 1926 gegründet. Er hat seinen Sitz in Baunach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 354 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, durch gemeinsame Wanderungen die nähere und fernere Heimat kennenzulernen und dadurch insbesondere die Heimatliebe zu fördern, durch sportliche Betätigung der Gesundheit zu dienen, sowie für Bewahrung und Pflege des Brauchtums, der Volksmusik und Kulturgütern einzutreten.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt er unterstützend bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Wanderwegen und Erholungseinrichtungen im Bereich der Stadt Baunach und des Naturparks Haßberge mit und fördert den Natur- und Umweltschutz.

Der Verein vertritt humanistische Ziele und ist neutral bezüglich Parteipolitik, Weltanschauung und Konfessionen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Wanderclub Baunach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und soweit § 7 Abs. 2 nicht dagegen steht.

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten als Jungmitglieder. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und die Anerkennung der Satzung zu bestätigen.

Das neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, sowie für ein Vereinsabzeichen einen Betrag zu entrichten, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Für Minderjährige tragen die Erziehungsberechtigten auch bei allen Veranstaltungen des Vereins die Aufsichtspflicht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und im Verein intern festgesetzte Regelungen zu beachten, zur Förderung des Vereins und nach Kräften zur Erreichung der gesteckten Ziele beizutragen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festlegt. Dieser ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Für während des Jahres neu aufgenommene Mitglieder ist der Jahresbeitrag sofort fällig.

Der Beitrag für Jungmitglieder beträgt grundsätzlich die Hälfte des Jahresbeitrages lt. vorstehendem Absatz.

Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge hat das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter dem Verein eine Einzugsermächtigung – SEPA-Lastschriftmandat - zur Verfügung zu stellen und für den Fall einer Kontoänderung eine rechtzeitige Berichtigung.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit und haben zu den örtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden nur zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich durch schwere Verfehlungen im öffentlichen Leben oder durch schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein unwürdig gemacht hat, oder mit Mitgliedsbeiträgen für 2 Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirates und hat sofortige Wirkung ohne jegliche Beitragsrückerstattung. Eine erneute Aufnahme in den Verein ist in diesem Falle nicht möglich.

Dem Betroffenen soll vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat diese der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

Natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann im Falle vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

Für alle weiteren Ehrungen erlässt der Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung.

## **§ 9 Vereinsleitung**

Die Mitglieder wählen in einer Jahreshauptversammlung (siehe § 10 a) – auf die Dauer von 3 Jahren die Mitglieder der Vereinsleitung lt. den Buchstaben a) bis l).

Soweit einzelne Mitglieder der Vereinseingleitung gemäß Buchstaben a) bis k) während der Wahlperiode ausscheiden, erfolgt eine Nachwahl in der folgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode. Beiräte/Beirätinnen rücken gemäß dem Wahlergebnis der letzten Wahl in die Vereinsleitung nach.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **1. Der Vorstand**

- a) 1. Vorsitzender/ 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende

Der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein befugt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende (die 2. Vorsitzende) nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der 1. Vorsitzenden) vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand beruft die Präsidiums-Sitzungen, Vereinsbeirats-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

### **2. Das Präsidium**

besteht aus den Personen Ziff. 1 a) und 1 b) sowie

- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

Der/die Schatzmeister/in hat die Mitgliedsbeiträge einzuheben, die Vereinskasse zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verbuchen. Er/sie haftet für das verwaltete Vereinsvermögen persönlich. Er/sie hat alljährlich in der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung nach vorausgegangener Prüfung durch die Kassenprüfer vorzulegen.

Der/die Schriftführer/in ergänzt laufend das Mitgliederverzeichnis, fertigt in allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand selbst erledigt wird. Außerdem hat er in der Jahreshauptversammlung den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Der Vorstand beruft Präsidiumssitzungen ein, wenn Beratungspunkte eine vertrauliche Behandlung erfordern und/oder die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes überschreiten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Beschlüsse mit Stimmgleichheit gelten als abgelehnt.

### **3. Der Vereinsbeirat**

besteht aus den Personen Ziff. 1. a) bis 2. d) sowie

- e) Wanderwart/in
- f) Wegewart/in
- g) Naturschutzwart/in
- h) Jugendwart/in
- i) Kulturwart/in
- j) Seniorenwart/in
- k) Nordic-Walking-Wart/in
- l) 8 Beiräte/Beirätinnen

Dem Wanderwart/der Wanderwartin obliegt die Planung und Aufstellung des jährlichen Wanderprogramms. Die Wanderungen bereitet er in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Wanderführer vor. Zu den Aufgaben gehören auch die Erhebung der Statistik-Daten für die übergeordneten Verbände.

Der Wegewart/die Wegewartin überwacht die vom Verein zu betreuenden Wanderwege, Beschilderungen, Wanderwege-Tafeln und Unterstellhütten. Notwendige Ergänzungen und Verbesserungen werden der Vereinsleitung mitgeteilt, soweit nicht eine selbständige Erledigung möglich ist.

Der Naturschutzwart/ die Naturschutzwartin berät die Vereinsleitung bei durchzuführenden Maßnahmen hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes und fördert diese Ziele durch Aufklärung der Mitglieder. Ihm/Ihr obliegt die Planung und Durchführung geeigneter Aktivitäten vor Ort.

Der Jugendwart/die Jugendwartin betreut die Jugendlichen im Verein durch besondere Veranstaltungen und fördert die Jugendarbeit.

Der Kulturwart/die Kulturwartin trägt durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Verbreitung und Vertiefung des Brauchtums sowie der Vereins- und Heimatkultur bei.

Dem Seniorenwart/der Seniorenwartin obliegt die Planung und Durchführung von speziellen Wanderungen und Veranstaltungen für die ältere Generation.

Der Nordic-Walking-Wart/die Nordic-Walking-Wartin organisiert die Aktivitäten der Nordic-Walking-Gruppe.

Alle Fachwarte (Buchstaben e bis k) fungieren im Auftrage der Vereinsleitung als Gesprächspartner der HBV-Hauptwarte. Sie nehmen an den jeweiligen Wartetagen stimmberechtigt teil.

Die Beiräte (Buchstabe l) nehmen an den Sitzungen des Vereinsbeirates teil und haben an den Abstimmungen mitzuwirken. Zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der Vereinsleitung bei der Bewältigung der Aktivitäten.

**Der Vereinsbeirat** (Personen lt. Buchstaben a bis l) legt die Aktivitäten des Vereines unter Berücksichtigung und Abwägung der Vorschläge der verantwortlichen Fachwarte fest und entscheidet über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Er entscheidet über das jährliche Wander- und Veranstaltungsprogramm.

Zu seinen Aufgaben gehört die Erarbeitung von Vorschlägen für Entscheidungen in der Mitgliederversammlung in Sachen Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Aufnahmegebühr, Erstellung einer Geschäftsordnung und einer Ehrenordnung, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie in Grundstücksangelegenheiten.

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Personen anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### **a) Die Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit Ende November statt. Die Ladung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Baunach (derzeit Mitteilungsblatt der VG Baunach) unter Angabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den alljährlichen Aufgaben gehört:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die durchgeführte Revision.
- Entlastung der Vereinsleitung, soweit Einwände nicht dagegen stehen.
- Bestimmung von 2 Kassenprüfern für das folgende Vereinsjahr

Bei Bedarf entscheidet die Jahreshauptversammlung über:

- Durchführung der Neuwahlen für die Mitglieder der Vereinsleitung (im 3-jährigen Turnus) sowie erforderlichen Ergänzungswahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr u. Kosten für das Vereinsabzeichen
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Erlass und Änderung der Ehrenordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss gemäß § 7 Abs. 4
- Satzungsänderungen - diese bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder

### **b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf schriftlichen Antrag:

1. vom Vorstand
2. auf Beschluss des Vereinsbeirates
3. auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder

Sie ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

### **§ 11 Protokolle**

Über die Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen und von dem/oder der 1. Vorsitzenden, gegebenenfalls 2. Vorsitzenden, und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Tagesordnung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Baunach mit der Maßgabe zur ausschließlichen Verwendung für die Erhaltung von Wanderwegen und Wegeeinrichtungen, für die Erhaltung von Kulturgütern und Brauchtumspflege sowie Förderung der Volksmusik.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die erste Satzung des Vereins wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22.11.1930 genehmigt. Gemäß Satzung vom 23.11.1968 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister. Weitere Satzungsänderungen erfolgten in den Jahreshauptversammlungen vom 18.11.1972, 31.05.1975, 20.11.1976, 19.11.1988 und 18.11.1995.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung in der Jahreshauptversammlung vom 16. Nov. 2013 in Kraft.

Baunach, den 16. November 2013